



## **SATZUNG**

im neuen vollständigen Wortlaut,  
ergänzt und verändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.06.2022

### **§ 1**

Der Verein trägt den Namen „**FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.**“.  
Er wurde am 12.10.1991 gegründet. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist Kiel.

### **§ 2**

Der Verein ist die landesweite parteiunabhängig und demokratische Vertretung von Unterstützungsinitiativen, Selbstorganisationen und Einzelpersonen, die sich in Schleswig-Holstein für Geflüchtete einsetzen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlingshilfe, die Volks- und Berufsbildung, die Völkerverständigung und des bürgerschaftlichen Engagements gem. § 52 AO.

Dazu

- koordiniert er Aktivitäten von Initiativen von Flüchtlingen und für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein,
- schafft er Verbindungen der Gruppen und Einzelpersonen untereinander und zu politischen und sozialen Institutionen und Verbänden,
- fördert er den Austausch von Informationen zwischen den Gruppen und die Verbreitung relevanter Informationen,
- koordiniert er Aktionen flüchtlings- und einwanderungspolitischer Öffentlichkeitsarbeit,
- nimmt er Einfluss auf den Entscheidungsprozeß der Ausländergesetzgebung im Land,
- vertritt er die Flüchtlingsarbeit gegenüber politischen Parteien, sozialen Institutionen und Verbänden, der Landesregierung etc. in Fragen der Flüchtlingsproblematik von überregionaler Bedeutung,
- ist der Verein Träger von Bildungsangeboten, führt Beratung, öffentliche Veranstaltungen und Schulungen für MultiplikatorInnen und andere Interessierte durch, ist er Träger von Projekten, administriert und koordiniert Bündnisse zur Förderung sozialer und beruflicher Integration von Geflüchteten und anderen MigrantInnen,
- engagiert er sich auf der Grundlage von EU-Richtlinien und Bundesgesetzen in Gremien, Kampagnen und politischen Initiativen für den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft,
- fördert der Verein gesellschaftliche Vielfalt, unterstützt Einwandernde und moderiert einwanderungspolitische Netzwerke.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Zuge seiner Rolle als Zuwendungsempfänger für von in Kooperation mit verschiedenen gemeinnützigen Trägern umgesetzte Integrationsnetzwerke leitet der Verein zweckgebundene Fördermittel weiter.

### **§ 3**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen und Familien
- b) Firmen und Vereine
- c) Gruppen und Initiativen, die die Ziele nach § 2 unterstützen.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Beitrag ist in zwei gleichen Raten im voraus bis zum 15.01. und 15.07. für das laufende Jahr auf das Vereinskonto zu zahlen.



## § 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis zum 15. des Kündigungsmonates bekanntgegeben werden.

## § 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7

Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20 % der Mitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Hierzu sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von Kassenprüfern/innen
- c) die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslage
- d) die Änderung der Satzung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) die Auflösung des Vereins

## § 8

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu drei Beisitzer\*innen

Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter\*in und den/die Beisitzer\*innen im Sinne des § 26 (2) des BGB vertreten. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied, dessen Amtszeit spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedes endet. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung (§§ 4, 7 und 11) vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zweien seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (E-Mail usw.) oder Telefon- bzw. Videokonferenz ist möglich und in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert.

## § 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 10

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit. Auslagen für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins können auf vorherigen Antrag erstattet werden, wenn dies von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes genehmigt wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen. Hauptamtliche Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, werden lediglich im Rahmen von vertraglich geregelten Anstellungsverhältnissen vergütet. Die eventuelle Vereinsmitgliedschaft der Angestellten bleibt davon unberührt.

## § 11

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e. V., Frankfurt, zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele dieses Vereins, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 11.06.2022